

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ gefasst und den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“, bestehend aus Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.04.2023, für das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt. Der Beschluss wurde am 09.08.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2023 bis einschließlich 15.09.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 3 BauGB für den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“, bestehend aus Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.04.2023, fand mit Schreiben bzw. Email jeweils vom 10.08.2023 und Fristsetzung bis einschließlich 15.09.2023 statt.

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2023 den Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ in der Fassung vom 17.10.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ mit Satzung und Begründung wurde am 13.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht und ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und Abs. 4 BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung trat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ in der Fassung vom 17.10.2023 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Seit diesem Zeitpunkt wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ mit Satzung und Begründung während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle der Plan eingesehen werden kann.

Altenstadt, den 16.11.2023




.....
Kögl
1. Bürgermeister
Gemeinde Altenstadt

Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt




.....
Seidl
Bauamtsleiter